

von der Anzeigepflicht befreit. Das gleiche gilt für Miterben und Vermächtnisnehmer, wenn die ihnen zukommenden Anfälle von einer der im § 25 bezeichneten Personen rechtzeitig angemeldet werden.

§ 34.

Der Empfang der Anmeldung ist von dem Erbschaftsteueramte auf Verlangen zu bescheinigen.

§ 35.

Verzeichnis und Deklaration.

Innerhalb einer ferneren zweimonatigen Frist nach Ablauf der Anmeldungsfrist (§ 32) muß dem Erbschaftsteueramte auf Verlangen ein vollständiges und richtiges, zugleich die erforderlichen Wertangaben enthaltendes Verzeichnis (Zwentar) über die gesamte steuerpflichtige Masse und alle derselben zuzurechnende oder davon in Abzug zu bringende Gegenstände vorgelegt werden. Hiermit ist eine schriftliche Deklaration der die Festsetzung der Steuer bedingenden Verhältnisse zu verbinden und einzureichen.

Eine Verlängerung der Frist ist auf Antrag zu bewilligen, sofern besondere Gründe es erforderlich machen, und muß insbesondere gewährt werden, wenn der Verurtheilte den Anfall noch nicht erworben hat und dies anzeigt.

Hinsichtlich der Einrichtung des Verzeichnisses und der Deklaration sind die von dem Ministerium nach Bedürfnis zu erlassenden näheren Vorschriften zu beobachten.

§ 36.

Die Verpflichtung zur Vorlegung des Verzeichnisses und der Deklaration liegt ob:

1. bei Erbschaften in Bezug auf alle den Nachlaß betreffenden steuerpflichtigen Anfälle, wenn ein Testamentsvollzieher oder Nachlaßverwalter vorhanden ist, diesem, sonst den Erben, ohne Unterschied, ob sie selbst von den ihnen zukommenden Anfällen Erbschaftsteuer zu entrichten haben oder nicht. Andere Teilnehmer (Vermächtnisnehmer u. s. w.) sind in betreff des ihnen zukommenden Anfalles zur Vorlegung des Verzeichnisses und der Deklaration nur auf Aufforderung des Erbschaftsteueramts innerhalb der ihnen bekannt zu machenden Frist verpflichtet;
2. bei anderen steuerpflichtigen Anfällen jedem Steuerpflichtigen hinsichtlich des ihm zukommenden Anfalles.